Sinkendes Anlagevermögen - eine Zeitbombe kommunaler Wasser- und Abwasserwirtschaft

13. Abwasserbilanz Brandenburg in
Wildau, den 14. Dezember 2009

Dieser Bericht ist nur für den Empfänger bestimmt. Er darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FPS Rechtsanwälte & Notare und ASCON Management Consulting GmbH außerhalb der Organisation des Empfängers ganz oder auszugsweise vervielfältigt oder weitergeleitet sowie dessen Inhalt kommuniziert werden.

Dieses Material wurde von FPS und ASCON im Rahmen einer mündlichen Diskussion eingesetzt. Es gibt nicht den gesamten Verlauf der Diskussion wieder.

AGENDA

- Ausgangssituation, bilanzieller Verlust des Anlagevermögens
- Herausforderungen
- Lösungsansätze
- Wir über uns

Die technisch exzellente und wirtschaftlich richtige Vorsorge beschert dem Zweckverband regelmäßig umfassende „Stille Reserven“

Heutige Situation des Zweckverbandes (anonymisiertes Beispiel, trifft auch auf Tochter-GmbH zu)

Heute bilanziertes Anlagevermögen

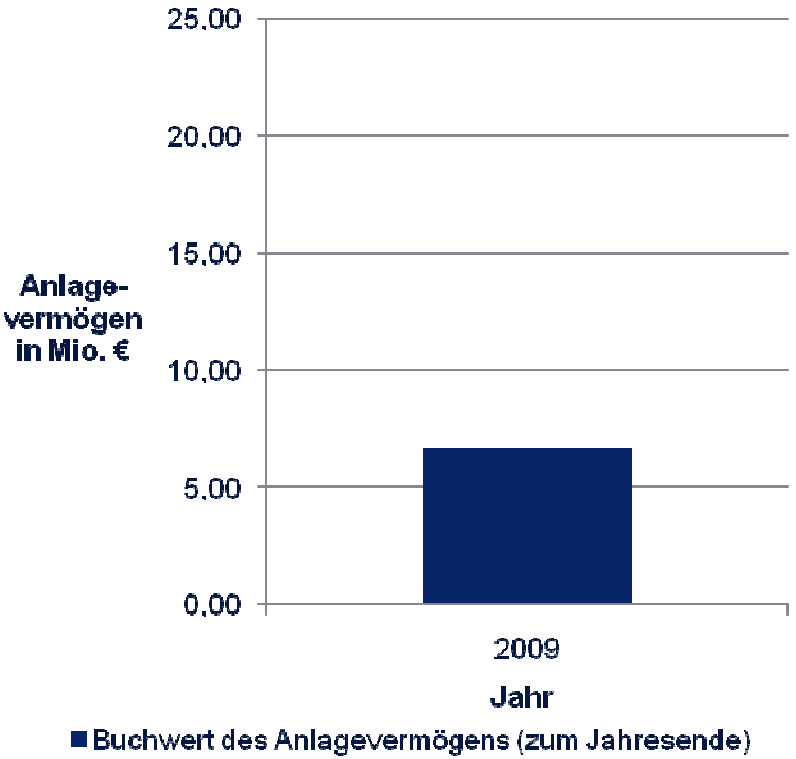

≠

Tatsächlicher geschätzter Wert des Anlagevermögens

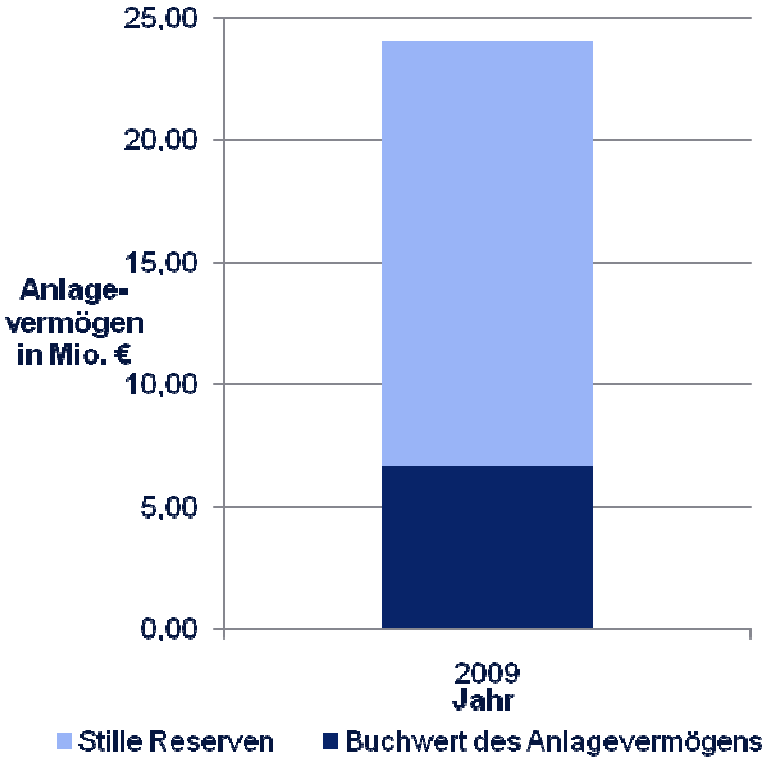

Private Unternehmen können solche „Stillen Reserven“ vorteilhaft für sich nutzen. Der Zweckverband darf diese in der augenblicklichen rechtlichen Lage nicht zu seinem Vorteil verwenden.

Durch das des BFH vom 10.06.1992 ist eine Reevaluierung auf einfachem Wege nicht möglich

Quo vadis Zweckverband

Urteil des BFH vom 10.06.1992

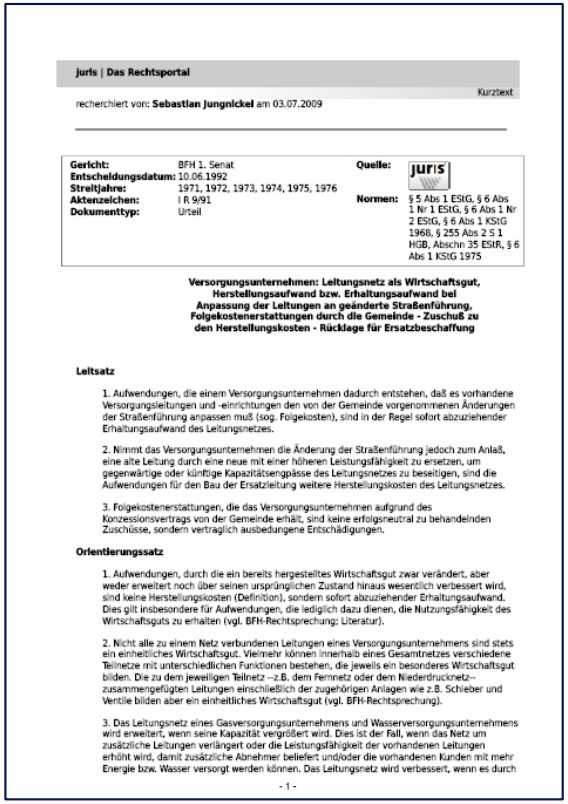

juris | Das Rechtsportal

Kurztext

recherchiert von: **Sebastian Jungnickel** am 03.07.2009

Gericht:	BFH 1. Senat	**Quelle:**	juris
Entscheidungsdatum:	10.06.1992		
Streitjahre:	1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976		
Aktenzeichen:	I R 9/91	**Normen:**	§ 5 Abs 1 EStG, § 6 Abs 1 Nr 1 EStG, § 6 Abs 1 Nr 2 EStG, § 6 Abs 1 KStG 1968, § 255 Abs 2 S 1 HGB, Abschn 35 EStR, § 6 Abs 1 KStG 1975
Dokumenttyp:	Urteil		

Versorgungsunternehmen: Leitungsnetz als Wirtschaftsgut, Herstellungsaufwand bzw. Erhaltungsaufwand bei Anpassung der Leitungen an geänderte Straßenführung, Folgekostenerstattungen durch die Gemeinde - Zuschuß zu den Herstellungskosten - Rücklage für Ersatzbeschaffung

Leitsatz

1. Aufwendungen, die einem Versorgungsunternehmen dadurch entstehen, daß es vorhandene Versorgungsleitungen und -einrichtungen den von der Gemeinde vorgenommenen Änderungen der Straßenführung anpassen muß (sog. Folgekosten), sind in der Regel sofort abzuziehender Erhaltungsaufwand des Leitungsnetzes.

2. Nimmt das Versorgungsunternehmen die Änderung der Straßenführung jedoch zum Anlaß, eine alte Leitung durch eine neue mit einer höheren Leistungsfähigkeit zu ersetzen, um gegenwärtige oder künftige Kapazitätsengpässe des Leitungsnetzes zu beseitigen, sind die Aufwendungen für den Bau der Ersatzleitung weitere Herstellungskosten des Leitungsnetzes.

3. Folgekostenerstattungen, die das Versorgungsunternehmen aufgrund des Konzessionsvertrags von der Gemeinde erhält, sind keine erfolgsneutral zu behandelnden Zuschüsse, sondern vertraglich ausbedungene Entschädigungen.

Orientierungssatz

1. Aufwendungen, durch die ein bereits hergestelltes Wirtschaftsgut zwar verändert, aber weder erweitert noch über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird, sind keine Herstellungskosten (Definition), sondern sofort abzuziehender Erhaltungsaufwand. Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die lediglich dazu dienen, die Nutzungsfähigkeit des Wirtschaftsguts zu erhalten (vgl. BFH-Rechtsprechung: Literatur).

2. Nicht alle zu einem Netz verbundenen Leitungen eines Versorgungsunternehmens sind stets ein einheitliches Wirtschaftsgut. Vielmehr können innerhalb eines Gesamtnetzes verschiedene Teilnetze mit unterschiedlichen Funktionen bestehen, die jeweils ein besonderes Wirtschaftsgut bilden. Die zu dem jeweiligen Teilnetz --z.B. dem Fernnetz oder dem Niederdrucknetz-- zusammengefügten Leitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen wie z.B. Schieber und Ventile bilden aber ein einheitliches Wirtschaftsgut (vgl. BFH-Rechtsprechung).

3. Das Leitungsnetz eines Gasversorgungsunternehmens und Wasserversorgungsunternehmens wird erweitert, wenn seine Kapazität vergrößert wird. Dies ist der Fall, wenn das Netz um zusätzliche Leitungen verlängert oder die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Leitungen erhöht wird, damit zusätzliche Abnehmer beliefert und/oder die vorhandenen Kunden mit mehr Energie bzw. Wasser versorgt werden können. Das Leitungsnetz wird verbessert, wenn es durch

- 1 -

Herausforderungen

1. **Herstellungskosten**

   Aufwendung eines Versorgungsunternehmens für die Anpassung bestehende Versorgungsleistungen können nur bei Erweiterungen und Verbesserungen als Herstellungskosten behandelt werden

2. **Erhaltungsaufwand**

   Maßnahmen, die lediglich dem Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Versorgungsleistungen dienen, sind daher als Erhaltungsaufwand zu behandeln

3. **Stille Reserven**

   Durch Maßnahmen am Versorgungsnetz droht die Aufdeckung stiller Reserven, die nicht vom Willen des Steuerpflichtigen abhängig sind und zudem auch nur in engen Grenzen vermieden werden können

Entscheidend für die Auswahl des „richtigen Weges“ bleiben die Ziel-vorstellungen des Zweckverbandes

Alice fragte die Katze:

“ Kannst Du mir bitte sagen, welchen Weg ich nehmen soll?”

“Das hängt davon ab, wohin Du gehen willst,” sagte die Katze.

“ Mir ist ganz egal wohin—,” sagte Alice.

“ Dann ist es auch egal, welchen Weg Du nimmst,” sagte die Katze.

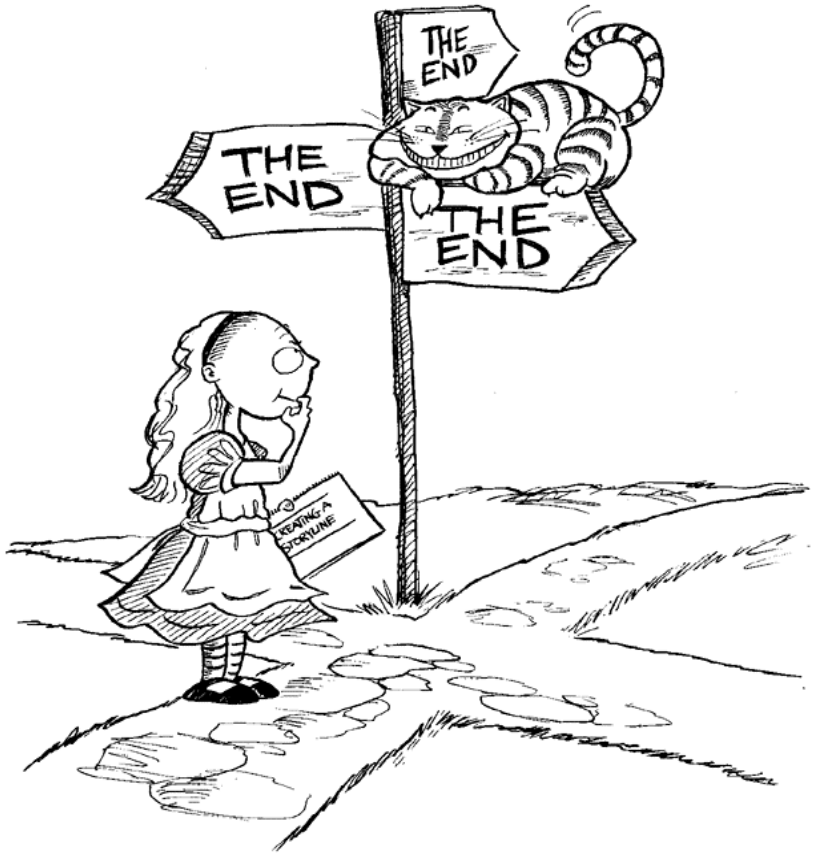

Erst wenn der Zweckverband die Strategie bestimmt hat, kann diese unter den gegebenen Bedingungen umgesetzt werden

Die jeweiligen strategischen Ziele des Zweckverband und die Rahmenbedingungen müssen genau beschrieben werden.

Bestimmung der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen

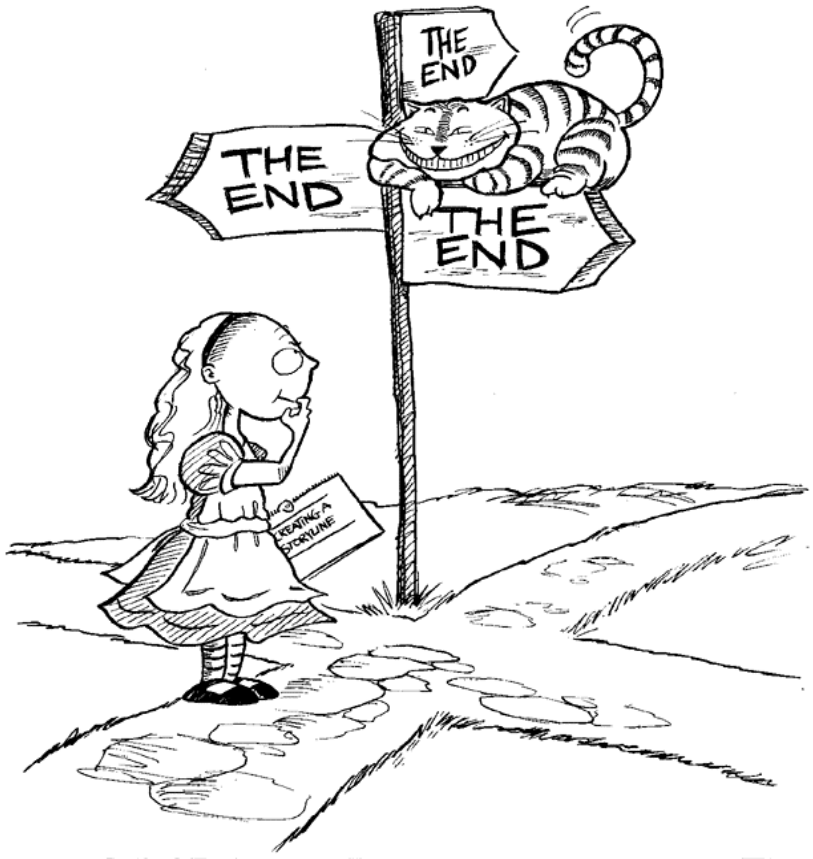

Strategische Ziele und Rahmenbedingungen (Beispiele)

1. **Beteiligung der heutigen Gebührenzahler an dem Werteverzehr über erhöhte Gebühren aufgrund erhöhter Abschreibungen**
2. **Erhöhung des Anlagevermögens und damit des Eigenkapitals, um dauerhaft die gute Kreditwürdigkeit zu erhalten**
3. **Erhöhung des Anlagevermögens und damit des Eigenkapitals zur Stärkung des Unternehmenswertes im Rahmen einer Übernahme / Fusion des Unternehmens oder dessen Abwehr**
4. **....**

AGENDA

- Ausgangssituation, bilanzieller Verlust des Anlagevermögens
- Herausforderungen
- Lösungsansätze
- Wir über uns

FPS bietet eine umfassende Rechtsberatung mit mehr als 100 Anwälten auf allen wesentlichen Rechtsgebieten

BERATUNGSSPEKTRUM FPS

Immobilien- und Baurecht	Gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Wirtschaftsrecht	Öffentliches Wirtschaftsrecht
• Architekten- und Ingenieurrecht • Energierecht • Gewerbliches Mietrecht • Immobilienrecht • Notariat • Privates Baurecht • Projektentwicklung- und finanzierung • Transaktionsberatung • Restitutionsrecht	• Kartellrecht • Lizenz- und Vertriebsverträge • Marken- und Firmenrecht • Medien- und Äußerugsrecht, Filmrecht • Neue Medien, E-Commerce, Computer- und Softwarerecht • Patent- und Gebrauchs-musterrecht • Produktpiraterie • Urheber- und Verlags-recht, Geschmacks-musterrecht, Daten-bankrecht • Wettbewerbs- und Werberecht	• Arbeitsrecht • Bankrecht • Familien- und Erbrecht • Gesellschaftsrecht • Handelsrecht • Industrie- und Vermögenshaftpflicht • Insolvenzrecht • Kapitalmarktrecht, IPO, Investmentrecht • Mergers & Acquisitions • Notariat • Steuerrecht • Transport- und Seerecht • Unternehmens- und Vermögensnachfolgen • Versicherungsrecht	• Public-Private-Partnership (PPP) • Vergaberecht • Öffentliches Bau- und Planungsrecht • Umweltrecht • Ver- und Entsorgungs-recht (Wasser, Abfall, Energie, ÖPNV etc.) • Gesundheitsrecht • Fördermittelrecht • Kommunal- und Kommunalabgabenrecht

Unser Team im Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht besteht aus über 20 erfahrenen Rechtsanwälten

DAS TEAM

Dr. Jörn Bosse

Jörn Brauns

Matthias Druba, LL.M.

Philipp Dulce

Dr. Olaf Dziallas

Robby Fichte

Dr. Georg Franckenstein

Dr. Robin L. Fritz

Aline Fritz

Evelyn Gräfenstein

Sven Grzechca

Dr. Klaus Jankowski

Sebastian Jungnickel

Elke Kühn

Dr. Annette Rosenkötter

Dr. Hendrik Sandmann

Fabian Schmitz-Grethlein

Dr. Thomas Schröer, LL.M.

Dr. Anne-Carolin Seidler, LL.M.

Dr. Anne Voigtländer

Werner Dorß

Ohne Bild:

Dr. Holger Ehlers
Maja Riedel

Im Fachbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht stehen Kommunen und öffentlichen Unternehmen sowie deren Branchen und Rechtsgebiete im Beratungsfokus

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

Kommunen

- Städte
- Landkreise
- Verwaltungsgemeinschaften
- Gemeinden

Kommunale Unternehmen

- Verbände
- Eigenbetriebe
- Anstalten
- Eigengesellschaften
- Gemischtwirtschaftliche Unternehmen

- Wasser-/ Abwasserrecht
- Abfallrecht
- Kommunales Organisationsrecht
- Recht des öffentlichen Personennahverkehrs
- Gesundheitsrecht
- Gebühren-, Abgaben-, Steuern- und Haushaltsrecht
- Bau- Miet- und Rückübertragungsrecht

Bei der Beratung von Kommunen und kommunalen Unternehmen greifen rechtliche und wirtschaftliche Themen oft ineinander und erfordern Expertise aus einer Hand

KOOPERATION ASCON

Änderungen des Rechtsrahmens rufen häufig die Frage der Wirtschaftlichkeit hervor

Beispiele:

- Änderung der Rechtslage im ÖPNV durch die EU-Verordnung 1370/07 und ein neues PBefG ab Dezember 2009
- Änderungen der Portfolio-struktur bei kommunalen Wohnungsbaugesell-schaften und deren Folgen
- Auswirkungen auf die Gebühren und deren Entwicklung durch einen Wechsel der Rechtsform im Bereich Wasser- und Abfallwirtschaft

Andreas v.Heinemann, MBA
Geschäftsführer ASCON

- Die Zusammenarbeit mit der Unternehmens-beratung ASCON Management Consulting GmbH hat sich in diesen Fällen bewährt
- FPS arbeitet auch häufig mit anderen interdiszipli-nären Mandantenteams aus Ingenieuren, Steuer-beratern und Wirtschafts-prüfern zusammen